

Gerätekontrolle 2020 - Was muss beachtet werden?

Die gesetzlichen Auflagen für den Landwirt insbesondere im Pflanzenschutz sind in den vergangenen Jahren vielfältiger geworden. Dies resultiert nicht zuletzt durch das Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 sowie viele zur dessen Umsetzung erforderlichen Verordnungen.

Alle Überwacher des Pflanzenschutzrechtes prüfen im Betrieb oder auf dem Feld zuerst, ob sich auf dem Gerät eine gültige Kontrollplakette befindet. Jeder Landwirt muss schon aus Gründen einer exakten Verteilungsqualität dafür sorgen, dass sein Gerät rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Plakette (alle 3 Jahre / 6 Kalender-Halbjahre) bei einer autorisierten Fachwerkstatt geprüft worden ist. Das hinaus schieben nach Ablauf der Gültigkeit in das nächste Halbjahr ist für den Anwender rechtswidrig.

Es wird deutlich, dass die Arbeit der Gerätekontrolle von Pflanzenschutzgeräten eine hohe Relevanz beinhaltet und daher vom Kontrolleur verantwortungsvoll durchgeführt werden muss.

Im folgendem Beitrag und in den anliegenden Präsentationen werden einige Hinweise gegeben, die für diese Arbeit besonders wichtig sind.

Hinsichtlich der kontrollpflichtigen Gerätearten hat es in den letzten Jahren Änderungen gegeben. Entsprechend §3 der Geräte-Verordnung (vom 27. Juni 2013) sind einige Pflanzenschutzgeräte von der Kontrollpflicht ausgenommen. Nach wie vor zählen dazu handbetätigte Pflanzenschutzgeräte wie Sprühflaschen, Druckspeicherspritzen, Streichgeräte oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber, handgeführte oder motorgetriebene Rückenspritz- und Sprühgeräte aber auch tragbare Granulatstreugeräte (z.B. Legeflinten) und zukünftig auch stationäre und mobile Beizgeräte mit einer Chargengröße kleiner 5 kg. Für die letztgenannte Geräteart gilt diese Regelung jedoch nur, wenn diese in einem geringen Umfang eingesetzt werden.

Bis zum 30.6.2016 mussten Kartoffel-Pflanzmaschinen mit einer Einrichtung zur Knollenbehandlung, Gießwagen, Nebelgeräte, Karrenspritzen für die Unterglas-Anwendung, Spritzzüge/ Zweiwegefahrzeuge und Luftfahrzeuge erstmalig geprüft worden sein.

Bis zum 31.12.2020 müssen nun zum ersten Mal alle Beizgeräte, Granulatstreuer, Streichgeräte und Bodenentseuchungsgeräte (kommen in Deutschland nicht vor) pflichtmäßig einer Gerätekontrolle vorgestellt und geprüft werden. Grundsätzlich gilt, damit ein Gerätehalter Kosten einsparen kann und eine reibungslose Kontrolle möglich ist, dass der Anwender ein funktionsfähiges (vorher Eigenkontrolle) und ein innen wie außen sauberes Gerät (bei Spritz- und Sprühgeräten mit halb gefüllten Behälter mit sauberen Wasser) dem Kontrolleur vorstellen muss.

Bei der Kontrolle von Beizgeräten (Geräteart 5) handelt es sich überwiegend um Sichtprüfungen. Bei diesen Geräten wird grundsätzlich zwischen kontinuierlich arbeitenden und Chargen-Beizgeräten unterschieden.

Die Richtlinien für die Prüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten sind so ausgelegt, dass bei einer Funktionsprüfung nicht mit einem Pflanzenschutzmittel sondern immer mit einem anderen Medium, wie beispielsweise bei der Kontrolle von Beizgeräten mit Wasser, durchgeführt werden kann. Dies ist erforderlich, wenn die Dichtigkeit von Pumpe und Schlauchleitung (2.1K) und die Funktion der automatischen Abschaltung (5.10K) bei kontinuierlich arbeitenden Beizgeräten überprüft werden soll. Denn bei einer Unterbrechung des Saatgutstromes

oder der Beizmittelzufuhr muss dann in beiden Fällen das Gerät automatisch abgeschaltet werden.

Die Merkmale bei der Beizgerätekontrolle beziehen sich nicht auf die komplette Beizanlage, sondern nur auf alle flüssigkeitsführenden Bauteile wie Schlauchleitungen und Pumpen vom Beizmittelvorratsbehälter zur Sprüh- oder Mischkammer. Darüber hinaus müssen auch die Mischeinrichtung (en), die Saatgut- und Beizmitteldosiereinrichtungen sowie der Mischbehälter kontrolliert werden. In diesem Sinne müssen die Siloanlage, vorgeschaltete Aspiration, die Absackstation und weitere Saatguttransportwege nicht geprüft werden.

Bei der Kontrolle ist eine wesentliche Voraussetzung, dass der Betreiber oder Besitzer der Beizanlage anwesend ist.

Da es sich bei dieser Geräteart überwiegend um stationäre Geräte handelt, muss die Kontrolle auf dem Betrieb stattfinden. Die Gebühr wird nicht nach dem Entgeltrahmen für Pflanzenschutzgeräte sondern nach dem erfolgten Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Wird mit einem handelsüblichen Düngerstreuer beispielsweise Schneckenkorn ausgebracht, muss dieser dann rechtlich als Pflanzenschutzgerät eingestuft werden. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Kontrollpflicht und somit die Merkmale für Granulatstreugeräte (Geräteart 6) genauso gilt.

Eine Einrichtung zur Applikation von PSM in fester Form, Granulaten, Pellets oder Mikrogranulaten sind in der Geräteart 6 (Granulatstreuer) zusammengefasst. Solche Geräte oder Einrichtungen bestehen in der Regel aus einem Rahmen, Vorratsbehältern, Dosiereinrichtungen mit Antrieb und einer Verteileinrichtung. Die Applikation erfolgt breitflächig oder als Reihenbehandlung.

Die Kontrolle beschränkt sich fast ausschließlich auf Sichtprüfungen. Nur bei dem Kontrollpunkt 6.2K – Einarbeitung – ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Dabei ist beim Ausheben des Gerätes zu prüfen, dass keine Granulate freigesetzt werden können. Um diesem Merkmal zu entsprechen kann es bei einem Granulatstreuer mit der Funktion eines Förderschneckensystems bedeuten, dass beim Aushebevorgang die Schnecke automatisch eine Windung zurückgedreht wird.

Bei einem Streichgerät (Geräteart 18) handelt es sich um ein Verfahren, bei dem PSM (meist Herbizide) in unverdünnter oder nur geringfügig verdünnter Spritzflüssigkeit ausgebracht werden. Dabei wird das PSM entweder über ein Dochtsystem oder über eine sich drehende Walze auf die Unkräuter appliziert, die dabei den Kulturpflanzenbestand überragen müssen. Auch bei dieser Geräteart sind überwiegend Sichtprüfungen durchzuführen. Eine Funktionsprüfung kann bei den Merkmalen 2.1K (Pumpe), 2.2K (Volumenstrom der Pumpe), 2.3 (Dichtigkeit Pumpe) und 5.1K (Funktion und Dichtigkeit von Bedienarmaturen) erforderlich sein.

Die detaillierten Informationen zur Durchführung der Kontrolle bei den einzelnen Gerätearten und zusätzlich spezielle Hinweise zur Prüfung von Kreiselpumpen sind den angefügten Dateien (PDF) zu entnehmen.

Derzeit hat das Corona-Virus uns voll „im Griff“ und erfordert zum Schutz der Allgemeinheit entsprechende Maßnahmen.

Ob ein anerkannter Landmaschinen-Fachbetrieb in der derzeitigen angespannten Situation Gerätekontrollen durchführt oder nicht liegt in seiner eigenen Entscheidung und Verantwortung. Wir - von der amtlichen Seite her - können und dürfen diesbezüglich nicht in eine privatrechtlich oder genossenschaftlich geführte Firma eingreifen.

Wir hoffen, dass sich die derzeitige Lage schnell entspannt und Gerätekontrollen wieder uneingeschränkt stattfinden können.

Dann werden wir nach Möglichkeit versuchen, die für den März 2020 geplante Weiterbildungs-Veranstaltung nachzuholen.

Jörg Garrelts

Berater für Anwendungstechnik, Sachkunde und Geräteprüfung
Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen